

2539 087

IV ZR 243/63

Verkündet am

13. Mai 1964

Ehrenberger, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Krankenschwester Tamar Paulina H [REDACTED] geb. M [REDACTED],
J [REDACTED]-Ki [REDACTED] S [REDACTED]/I [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] Street,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Mai 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Neustadt/
Weinstraße vom 1. März 1963 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt
die Klägerin.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1921 in D[REDACTED] geborene Klägerin ist jüdischer Abstammung. Sie lebte mit ihren damals staatenlosen Eltern ab 1927 in K[REDACTED]/Pr., wo ihr Vater Angestellter in der dortigen Filiale der Ro[REDACTED] Firma Sa[REDACTED] F[REDACTED], Handelsmaatschappij, war. Von 1927 bis 1931 besuchte sie die Osterodsche Mädchenschule in K[REDACTED]-[REDACTED] Pr. und anschließend bis zum 30. August 1935 das dortige Gymnasium "K[REDACTED]-L[REDACTED]-Schule". Dieses verließ sie auf Anraten des Direktors, da sie als Jüdin dort nicht mehr bleiben könne. Nach dem Abgang von der Schule nahm die Klägerin bei dem Kaufmann Hans He[REDACTED] in K[REDACTED] Pr., Hu[REDACTED]allee [REDACTED], eine Stellung als Betreuerin für dessen kränklichen Sohn Heinz He[REDACTED] an. Sie erhielt monatlich 25 RM sowie Verpflegung und hatte von 15⁰⁰ bis 19⁰⁰ Uhr zu arbeiten.

Im Februar 1936 erhielt der Vater der Klägerin, der durch die Auflösung der Filiale der Firma Sa[REDACTED] am 31. Dezember 1935 seine Stellung verloren hatte, vom Polizeipräsidenten in K[REDACTED] Pr. keine weitere Aufenthaltsgenehmigung; es wurde ihm als Staatenlosen die Reichsverweisung angedroht. Durch Vermittlung eines in Israel lebenden Veters seiner Ehefrau erhielt der Vater der Klägerin eine Einreisegenehmigung nach dort und wanderte am 7. März 1936 mit seiner Familie von K[REDACTED] Pr. nach Israel aus.

Die Klägerin fand ab Mai 1936 eine Arbeitsstelle in einem Kindergarten in J[REDACTED], besuchte von 1938 bis



1940 die "Neue Höhere Schule" in Tel Aviv und legte dort das Abitur ab. Im Jahre 1949 erhielt sie das Diplom als Sozialschwester. Im August 1951 heiratete sie einen Elektroingenieur. Aus ihrer Ehe ist am ■. ■ 1957 ein Kind hervorgegangen. Bis zur Geburt des Kindes hat die Klägerin in ihrem Beruf als Schwester gearbeitet, seither hat sie keine Arbeit mehr aufgenommen.

Am 3. Mai 1956 hat die Klägerin mit Antrag vom 28. April 1956 beim Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt/Weinstr. Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen erzwungener Unterbrechung ihrer Ausbildung beantragt, indem sie die entsprechende Zeile IV 5 d des Formblattes unterstrichen und "ja" dahinter geschrieben hat. Sämtliche Fragen nach den übrigen Schadensarten hat sie ausdrücklich verneint. Auch ihre Schilderung des Verfolgungsvorganges vom 28. April 1956 befaßt sich nur mit dem Ausbildungsschaden durch die Unterbrechung des Schulbesuchs. Für diesen Schaden hat die Verwaltungsbehörde der Klägerin durch Bescheid vom 10. Januar 1957 zugestellt am 12. Januar 1957, eine Entschädigung von 5.000 DM zuerkannt und ausbezahlt. Am 19. März 1959 hat die Klägerin mit Schriftsatz vom Vortage bei der Verwaltungsbehörde Entschädigung wegen Berufsschadens in Form der Rente beantragt, da sie ihre Stellung als Kinderpflegerin bei der Familie He■■■■ in- folge der erzwungenen Auswanderung verloren habe. Durch Bescheid vom 8. Februar 1961 - Nr. 114 114 - hat die Verwaltungsbehörde diesen Antrag abgelehnt.

Gegen den Bescheid hat die Klägerin Klage eingereicht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen das Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt. In der mündlichen Verhandlung hat das beklagte Land erklärt, es be-
rufe sich nicht auf eine verspätete Anmeldung des Schadens im beruflichen Fortkommen durch die Klägerin, verzichte aber auch nicht auf diesen Einwand.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Entschädigungsanspruch wegen Berufsschadens weiter.

Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat die Klägerin gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG als anspruchsberechtigt angesehen. Der von ihr verfolgte Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen in einer unselbstständigen Tätigkeit sei aber nicht rechtzeitig nach § 189 BEG bis zum 1. April 1958 angemeldet worden. Die Rechtzeitigkeit der Anmeldung habe das Gericht von Amts wegen zu prüfen, da diese zu den sachlich-rechtlichen Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs gehöre.

Die Klägerin habe in dem an sich gemäß § 189 BEG rechtzeitig eingereichten Mantelantrag vom 28. April 1956 keinen Schaden im beruflichen Fortkommen angemeldet. Die Anmeldung in diesem Mantelantrag betreffe ausdrücklich nur einen Schaden in der Ausbildung durch Unterbrechung des Besuches der Schule. Die Frage nach Schaden in einer unselbständigen Arbeit sei, wie alle Fragen mit Ausnahme des Ausbildungsschadens, ausdrücklich verneint. Auch die Schilderung des Verfolgungsvorganges vom 28. April 1956 sage nichts über eine Tätigkeit der Klägerin als Kindermädchen in Deutschland, sondern erwähne als erste Arbeit der Klägerin die Hilfe in einem Kindergarten in Palästina ab Mai 1936 "mit 15 Jahren, d.h. ca. 4 Wochen" nach der Einwanderung dort. Der Schaden in der unselbständigen Tätigkeit und der ihm zugrundeliegende Sachverhalt würden erstmals über zwei Jahre nach der abschließenden Bearbeitung des Ausbildungsschadens von der Klägerin im Schriftsatz vom 18. März 1959 erwähnt. Es handele sich also um einen sog. nachgeschobenen Anspruch.

Zwar habe der Bundesgerichtshof die Möglichkeit des Nachschiebens von Entschädigungsansprüchen nach dem 1. April 1958 für den Fall bejaht, daß die Verwaltungsbehörde noch nicht über alle rechtzeitig angemeldeten Ansprüche entschieden habe. Diese Voraussetzung liege jedoch bei der Klägerin nicht vor. Über den als einzigen rechtzeitig angemeldeten Ausbildungsschaden habe die Verwaltungsbehörde durch Bescheid vom 10. Januar 1957 im Sinne der Klägerin entschieden. Von da an habe kein weiterer Anspruch mehr bestanden; die Anmeldung vom 28. April 1956 sei voll erfüllt und verbraucht gewesen. Der Schaden in der unselbständigen Tätigkeit sei dann erst am 18./19. März 1959 der Behörde

vorgetragen worden. Er sei also wie ein neu angemeldeter Schaden zu behandeln. Am 19. März 1959 habe die Klägerin nicht mehr wirksam einen neuen Antrag auf Entschädigung stellen können. § 189 Abs. 1 BEG normiere eine Ausschlussfrist und stehe damit einer wirksamen Anmeldung des hier verfolgten Anspruchs der Klägerin entgegen.

Ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§189 Abs. 3 BEG) habe die Klägerin weder bei der Verwaltungsbehörde noch im gerichtlichen Verfahren gestellt, obwohl sie von Anfang an anwaltlich beraten gewesen sei und das Urteil des Landgerichts auf diesen Punkt hinweise. Ein Grund, weshalb die Klägerin ohne Verschulden den behaupteten Berufsschaden bis 1959 übersehen haben sollte, sei auch schwer vorstellbar, da ihr Verdienst nie das Existenzminimum überschritten habe, sich also der Gedanke an eine berufliche Schädigung durch die Verfolgung schon lange vor 1959 aufgedrängt hätte.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

1. Vergeblich wendet sich die Revision zunächst gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Rechtzeitigkeit der Anmeldung habe das Gericht von Amts wegen zu prüfen.

Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung (Urteil vom 11. Dezember 1963 - IV ZR 120/63 -, mit weiteren Verweisungen) annimmt, ist die Fristversäumnis im gerichtlichen Verfahren auch dann zu berücksichtigen, wenn die Entschä-

digungsbehörde die Nichteinhaltung der Antragsfrist nicht beachtet und über den verspäteten Antrag sachlich entschieden hat. Denn die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG ist eine gesetzliche Ausschlußfrist, die in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu beachten ist.

2. Irrig ist auch die Annahme der Revision, die Klägerin habe ihren Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch ihr Schreiben an die Entschädigungsbehörde vom 19. September 1955 (Bl. 2 EA) rechtzeitig angemeldet. In diesem Schreiben hatte die Klägerin lediglich mitgeteilt, sie beabsichtige Berufs- und Ausbildungsschaden geltend zu machen, und um Anmeldeformulare sowie Auskunft über die Zuständigkeit und Namhaftmachung von Anwälten gebeten. Hierin lag noch keine Anmeldung, sondern nur die Ankündigung einer solchen. Die Anmeldung selbst und damit die Konkretisierung ihrer angekündigten Absicht hat die Klägerin erst in ihrem Antrag vom 28. April 1956 vorgenommen. Diesen Antrag, in dem die Frage nach Schaden in einer unselbständigen Arbeit ausdrücklich verneint war, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum dahin gewürdigt, daß er nur einen Schaden in der Ausbildung durch Unterbrechung des Schulbesuchs betreffe.

3. Der Revision ist schließlich nicht zu folgen, wenn sie annimmt, ein Anspruch könne nach Ablauf der Frist des § 189 Abs. 1 BEG auch dann noch "nachgeschoben" werden, wenn über den einzigen angemeldeten Anspruch bereits abschließend entschieden sei.

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 28. Februar 1964 - IV ZR 182/63 -, zur Veröffentlichung bestimmt) ist das Entschädigungsverfahren ein einheitliches. Seine Grundlage bildet die Anmeldung. Wenn der Verfolgte nicht auf bestimmte Anspruchsarten verzichtet hat, so kann während der Dauer des Verfahrens bei der Entschädigungsbehörde die Anmeldung durch sog. nachgeschobene Ansprüche ergänzt werden. Ist aber das Verfahren über rechtzeitig angemeldete Entschädigungsansprüche endgültig abgeschlossen und die Frist des § 189 Abs. 1 BEG abgelaufen, so können nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteile vom 13. November 1963 - IV ZR 100/63 -, zur Veröffentlichung bestimmt, und vom 11. Dezember 1963 - IV ZR 120/63 -) weitere Entschädigungsansprüche, ohne daß die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung gegen die Fristversäumnis vorliegen, nicht mehr angemeldet werden. Auf die Begründung der angeführten Entscheidungen des Senats wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Da nach den unangefochtenen Ausführungen des angefochtenen Urteils eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldefrist nicht beantragt worden ist, hat das Berufungsgericht die nach abschließender Erledigung des Ausbildungsschadens erfolgte Anmeldung des Schadens im beruflichen Fortkommen mit Recht als verspätet angesehen und die Möglichkeit eines Nachschiebens dieses Anspruchs ohne Rechtsirrtum verneint.

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision, ohne daß es eines Eingehens auf ihre auf die Sache selbst bezüglichen Ausführungen bedarf, mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf